

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Daniel Bahr (Münster),
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3111 –**

Schöffen in der Strafjustiz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege ist deutsche Rechtstradition. Die Laienbeteiligung an Strafverfahren geht auf die Emanzipation des Bürgertums und die politische Aufklärung im 19. Jahrhundert zurück. Damals war man der Ansicht, dass Laienrichter weniger durch die Obrigkeit beeinflusst würden als die Berufsrichter. Die Strafprozessordnung (StPO) sah bis zur Emmingerverordnung im Jahr 1924 in Schwurgerichtssachen sogar ein echtes Geschworenengericht vor, bei dem Laien allein über die Schuldfrage entschieden und die Berufsrichter nur für die Leitung der Verhandlung und die Strafzumessung zuständig waren.

Die Beteiligung ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege wird nicht durch das Grundgesetz garantiert, aber stillschweigend anerkannt, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 30. Mai 1978 feststellte. In der heutigen rechtspolitischen Diskussion ist die Berechtigung der Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege heftig umstritten.

In der gesellschaftlichen Diskussion findet die Rolle der Schöffen in regelmäßigen Abständen in den Medien Beachtung. Kritik wird hierbei vor allem deswegen an der Institution der Schöffen laut, da durch deren Teilnahme an Strafverfahren diese häufiger von neuem begonnen werden müssen, da die Schöffen entweder als befangen abgelehnt wurden oder gegen die Besetzungsregelungen des Gerichts verstoßen wurde. Aufsehen erregte auch ein Fall, in dem ein Schöffe gegen die Schweigepflicht bezogen auf das Beratungsgeheimnis verstieß und an die Presse Informationen weitergab.

Momentan finden die Auswahlen für das Ehrenamt in den Kommunen für die nächsten vier Jahre statt. Dies sowie die rechtspolitische als auch die gesellschaftliche Diskussion geben den Anlass, die Rolle der Schöffen zu überprüfen und zu überdenken.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Anzahl der Schöffen in der Strafrechtspflege gestaffelt nach Bundesländern bezogen auf die letzten 5 Wahlperioden?

Die Zahl der Schöffen liegt für die Jahre 1997 (Haupt- und Nebenschöffen) und 2001 (Hauptschöffen) aufgeschlüsselt nach Bundesländern vor. Im Jahre 1997 ist von den Bundesländern die Zahl der Schöffen und die Berufsstruktur erhoben worden. Nach einem Beschluss des Justiz-Statistik-Ausschusses aus dem Jahre 1998 ist für das Jahr 2001 nur die Zahl der Hauptschöffen erhoben worden, die Erhebung der Berufsstruktur wurde eingestellt (Ausnahme: Bremen und Rheinland-Pfalz) (Anlage). Für die übrigen Jahre lassen sich die Zahlen kurzfristig nicht ermitteln.

2. Aus welchen Berufsfeldern stammen die Schöffen prozentual?

Beantwortung siehe Frage 1.

3. Welches Funktionsverständnis legt die Bundesregierung dem Laienrichter in der heutigen Zeit zugrunde?

Die Laienbeteiligung ist nach wie vor eine wesentliche und notwendige Ausgestaltung des Demokratieprinzips. Schöffen verkörpern die direkte Beteiligung des Volkes an der Dritten Gewalt. Sie stellen sicher, dass Urteile nicht nur aus Sicht des akademisch ausgebildeten Berufsrichters, sondern tatsächlich „im Namen des Volkes“ gesprochen werden. Unser freiheitlich demokratisches Gemeinwesen lebt auch in diesem Bereich davon, dass Bürgerinnen und Bürger an seiner Gestaltung mitwirken und einen Teil ihrer Zeit für das Gemeinwohl einsetzen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung das Auswahlverfahren für Schöffen insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung von Bürgern, die sich nicht freiwillig für dieses Amt beworben haben?

Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist nach den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zunächst die jeweilige Gemeindevertretung zuständig; diese hat erfahrungsgemäß die beste personelle Kenntnis der Einwohnerinnen und Einwohner und gewährleistet dadurch am ehesten, dass im öffentlichen Leben erfahrene und damit für das Schöffenamts geeignete Personen zur Wahl stehen. Besonders in Großstädten gelingt es heute jedoch nicht immer, in ausreichender Zahl freiwillige Bewerber anzusprechen. In diesen Fällen kann es z. B. nötig werden, die erforderliche Personenliste auch unter Rückgriff auf die vorhandenen Einwohnermeldeverzeichnisse zu erstellen. Maßgeblich bleibt aber auch in diesem Falle die – gesetzlich geforderte – angemessene Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen. Die Aufgabe, als ehrenamtlicher Richter an der staatlichen Rechtsprechung mitzuwirken, entspricht einer staatsbürgerlichen Verpflichtung, die nur in bestimmten, gesetzlich im Einzelnen festgelegten Fällen hinter sonstige öffentliche oder auch private Belange zurücktritt.

Vor diesem Hintergrund hält es die Bundesregierung für wichtig, durch verbesserte Information über das Schöffenamts das Interesse der Bürger dafür zu wecken und so die Zahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten zu vergrößern. Deshalb hat das Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit dem Deutschen Volkshochschulverband und dem Bundesverband Ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im Herbst 2003 zur Vorbereitung der Schöffenvwahl 2004 unter dem Motto „Tag des Schöffen“ eine bundesweite Informationskampagne durchgeführt.

5. Welche Argumente führt die Bundesregierung für ein Festhalten an der Funktion des Schöffens in der Strafrechtspflege an?

Schöffinnen und Schöffen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zu unserer Rechtsprechung. Aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen und ihres beruflich bedingten Vorverständnisses gewährleisten sie eine Plausibilitätskontrolle der berufsrichterlichen Wertung. Damit tragen sie zur Verständlichkeit berufsrichterlicher Entscheidungen bei. Das Schöffenamtsamt ist Ausdruck eines bürgerschaftlichen Engagements, welches zu schützen und zu fördern der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen ist. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 Bezug genommen.

6. Welche Kritikpunkte sieht die Bundesregierung an der Funktion des Schöffens in der Strafrechtspflege?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die Funktion der Schöffen in der Strafrechtspflege in Frage zu stellen. Auf die Beantwortung der Frage 3 wird Bezug genommen.

7. Sieht die Bundesregierung bezüglich der Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern im Strafprozess gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Für die ehrenamtlichen Richter im Strafprozess bestehen in den §§ 28 bis 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits zahlreiche detaillierte Regelungen, wie sie für ehrenamtliche Richter in anderen Gerichtsbarkeiten nicht zu finden sind. Gleichwohl ist auch im Schöffenswesen punktuell ein Handlungsbedarf zu erkennen: so insbesondere in der Frage des Benachteiligungsverbot, welches – nicht nur für die Schöffen, sondern für alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – klarstellen soll, dass Laienrichter aufgrund oder im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile erleiden dürfen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung eine Regelung, mit der eine ausgewogene Repräsentation von Männern und Frauen in Laienrichterämtern sichergestellt wird. Schließlich gibt es eine Reihe von Vorschlägen zur Vereinfachung und Verschlankung der Wahlvorschriften, der die Bundesregierung grundsätzlich positiv gegenübersteht. Der vorliegende, auf einer Initiative des Freistaats Sachsen beruhende Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter, Bundestagsdrucksache 15/411, dessen zweite und dritte Lesung im Bundestag noch ausstehen, enthält hierzu – neben einigen abzulehnenden Vorschlägen – auch einige praktische sinnvolle Verbesserungen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die grundsätzliche und allgemeine Schulungssituation für Schöffen?

Die Schulung von Schöffen ist weder gesetzlich noch durch andere Vorschriften verbindlich vorgesehen. Auch wird der Schöffe nicht aufgrund besonderer Vorkenntnisse, sondern aufgrund seiner allgemeinen Erfahrung und seiner nicht richterlich ausgebildeten Erkenntnismöglichkeiten zur Richtertätigkeit herangezogen. Damit Schöffen ihre Rolle im Strafprozess aktiv ausfüllen können, sind Informationen über die Amtsausübung und ein fortlaufendes Weiterbildungsangebot wichtige Voraussetzung. Deshalb ist es zu befürworten, dass dem Schöffen die Möglichkeit gegeben wird, sich mit den allgemeinen Grundsätzen seiner Tätigkeit, insbesondere auch mit den im Strafprozess geltenden Verfahrensgrundsätzen vertraut zu machen. Die dafür zuständigen Landesjustizverwaltungen haben hier durch Einführungsveranstaltungen für gewählte Schöffen sowie

die Publikation von Leitfäden für Schöffen die jeweiligen Grundinformationen zusammengestellt. Sehr begrüßt wird darüber hinaus die Ausweitung des Schulungs- und Informationsangebotes für Schöffen durch die Volkshochschulen, die in Zusammenarbeit mit Vertretern der örtlichen Richter- und Anwaltschaft sowie des Bundesverbands Ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in sachgerechter Form ein Forum für Lehr- und Diskussionsveranstaltungen bieten.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von Seminaren über strafverfahrensrechtliche Themen, materielles Strafrecht wie auch über Grundsätze der Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung für Schöffen?

Auf die Beantwortung der Frage 8 wird Bezug genommen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung eine bessere Vorbereitung der Schöffen auf die konkreten Verhandlungen?
11. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung hinsichtlich der Forderungen ein, dass den Schöffen Einsicht in die Verfahrensakten oder eine vergleichbare Vorausinformation über Ermittlungsinhalte, -ergebnisse und deren rechtliche Würdigung vor oder während einer Hauptverhandlung gegeben werden sollte?

Nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit darf nur der in der Hauptverhandlung erörterte Prozessstoff dem Urteil zugrunde gelegt werden. Aufgabe des Schöffen ist es, sich aus dem unmittelbaren Erleben der Hauptverhandlung die für die Urteilsbildung maßgebliche Überzeugung zu bilden. Ein generelles Akteneinsichtsrecht für Schöffen ist daher nicht erforderlich. Dem steht nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allerdings nicht entgegen, dass orientiert an den Bedürfnissen des konkreten Strafverfahrens auch auf Grundlage des geltenden Rechts Schöffen zum besseren Verständnis der Hauptverhandlung Kopien einzelner Aktenteile, z. B. eines Tonbandprotokolls, ausgehändigt werden dürfen, sofern der Vorsitzende dies im Einzelfall für sinnvoll hält.

Weitergehende Maßnahmen zur Vorbereitung der Schöffen auf die konkreten Verhandlungen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

12. Sieht die Bundesregierung bezüglich einer Akteneinsicht für Schöffen einen Konflikt mit den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit?

Auf die Beantwortung der Fragen 10 und 11 wird Bezug genommen.

13. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich einer Akteneinsicht für Schöffen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und wie begründet sie ihre Meinung?

Derzeit ist ein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht zu erkennen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung ihre Haltung bezüglich der Einsicht von Schöffen in Verfahrensunterlagen, die während des Verfahrens angefertigt werden (Wortprotokolle, Kopien verlesener Urkunden etc.) vor allem im Hinblick auf die Erinnerungsfähigkeit von Schöffen bei sog. Umfangersverfahren?

Auf die Beantwortung der Fragen 10 und 11 wird Bezug genommen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Durchführung von sog. Zwischenberatungen, um den Schöffen hierbei insbesondere objektive Grundsätze der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung zu vermitteln?

Die Leitung der Verhandlung, wozu auch die Entscheidung über die Durchführung einer Zwischenberatung gehört, obliegt nach § 238 Abs. 1 StPO dem Vorsitzenden. Nr. 126 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren führt hierzu näher aus, dass die Berufsrichter dazu beitragen sollen, dass die Schöffen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen den Berufsrichtern und den Schöffen?

Gemäß § 30 GVG üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie haben das Recht zur unmittelbaren Befragung und wirken grundsätzlich in gleichem Maße wie die Berufsrichter in der Hauptverhandlung mit; für das Urteil tragen sie die Mitverantwortung.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 15 Bezug genommen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die Schöffengerichte Entscheidungen mit einer 2/3-Mehrheit fällen und damit die Schöffen den Berufsrichter bei der Entscheidung überstimmen?

Es ist im Sinne des Gesetzgebers, dass ein schöffengerichtliches Urteil nicht ergeht, ohne dass nicht zumindest die Stimme eines beteiligten Laienrichters dieses Urteil mitträgt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 16 Bezug genommen.

Anlage zu Frage 1 1997 (Bundestagsdrucksache 15/1311)

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Hauptschöffen) - Stand: 01.01.1997									
Berufsstruktur in %									
Land	Schöffen insgesamt	Selbstständige	Arbeitnehmer gesamt	davon öffentlicher Dienst	davon Privatwirtschaft	Rentner/Pensionäre	Hausfrauen	Sonstige	ohne Berufsangabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Baden-Württemberg	5.833	9,3	64,5	31,8	32,7	5,5	14,1	6,7	0,0
Bayern	6.614	10,6	62,4	32,3	30,1	8,0	14,6	4,3	0,0
Berlin*)	8.516	0,5	0,0	0,0	0,0	5,2	1,8	92,5	0,0
Brandenburg	2.130	4,6	59,0	36,0	23,1	7,2	1,7	27,4	0,0
Bremen	551	6,9	66,1	31,4	34,7	11,8	12,2	3,1	0,0
Hamburg**)	2.413	1,5	14,9	4,8	10,2	2,2	2,4	5,0	74,0
Hessen	2.695	5,9	65,8	32,9	32,9	10,4	14,0	3,9	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	1.606	4,0	67,1	37,1	30,0	9,9	2,3	16,7	0,0
Niedersachsen	6.293	11,1	65,3	34,0	31,3	6,3	12,9	4,4	0,0
Nordrhein-Westfalen	12.561	5,1	63,1	29,3	33,8	9,2	16,3	6,4	0,0
Rheinland-Pfalz	1.891	7,3	67,1	37,0	30,1	8,0	13,8	3,8	0,0
Saarland	780	5,4	67,1	34,2	32,8	9,6	15,4	2,6	0,0
Sachsen	3.249	5,0	62,8	33,0	29,7	9,7	2,5	20,0	0,0
Sachsen-Anhalt	2.510	5,3	63,2	36,1	27,1	7,0	2,0	22,5	0,0
Schleswig-Holstein	1.539	10,7	66,1	34,4	31,6	6,5	12,9	3,8	0,0
Thüringen	1.766	4,6	52,2	26,2	26,0	4,8	1,3	18,2	19,0
Insgesamt	60.947	6,1	52,7	26,7	26,0	7,3	10,0	20,4	3,5

*) In der Spalte 9 sind die nicht genannten Angaben über Arbeitnehmer enthalten.

***) In den Spalte 10 wurde die vom Landgericht Hamburg vorgenommene alphabetische Aufschlüsselung der Berufe zusammengefasst.

